

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: RegelungsG § 52; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 635/76

Urteil des BAG vom 10. November 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 635/76

2 Sa 14/76 Berlin

Verkündet am
10. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. August 1976 - 2 Sa 14/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

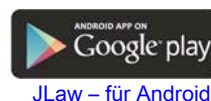
Der Kläger war vom 9. Dezember 1930 bis 8. Mai 1945 als Kammermusiker bei den Städtischen Bühnen in Königsberg/Ostpreußen tätig. Seit dem 1. Oktober 1961 hat er Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (RegelungsG) erhalten. Durch Bescheid vom 23. Januar 1974 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Anspruch des Klägers auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres für die Zeit ab 1. November 1973 anerkannt. Daraufhin hat das beklagte Land die Versorgungsbezüge des Klägers neu berechnet, weil nach § 52 Abs. 4 RegelungsG auf die Versorgungsbezüge Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen anzurechnen sind. Die Neuberechnung ist dem Kläger mit Bescheid vom 27. September 1974 mitgeteilt worden. Sie führte dazu, daß keine Versorgungsbezüge mehr zu gewähren waren.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger sich gegen die Anrechnung gewandt. Er hat geltend gemacht, § 52 Abs. 4 RegelungsG sei nicht anzuwenden. Er sei am 8. Mai 1945 Beamter zur Wiederverwendung gewesen. Dies ergebe sich aus einem Bescheid des Landesarbeitsamts vom 10. September 1962. Jedenfalls aber gehöre er zu den in § 52 Abs. 1 RegelungsG genannten Angestellten, für die die Vorschriften der Abschnitte II und IV Anwendung finden und – anders als bei den in § 52 Abs. 2 genannten Angestellten – die Absätze 3 und 4 des § 52 nicht gelten. Der Kläger hat dazu behauptet, er habe am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehabt. Das beklagte Land habe selbst in einem Schreiben vom 16. März 1973 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgeführt, der Kläger habe bis zum 30. September 1961 den Rechtsstand eines Beamten zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2 RegelungsG) gehabt. Bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge vom 24. April 1967 seien ebenfalls beamtenrechtliche Vorschriften herangezogen worden. Schließlich besage eine Bescheinigung über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seinen Rechtsstand vom 22. Juni 1971, daß er am 8. Mai 1945 Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehabt habe. Die weiteren Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Regelungsg, nämlich Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung und Kündbarkeit nur noch aus wichtigem Grunde, erfülle er ebenfalls.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 27. September 1974 - II D 414 -, Vers.-Nr. 9-00420 (503) - aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Anwendung des § 52 Abs. 4 Regelungsg für zutreffend gehalten. Aus der eigenen eidesstattlichen Erklärung des Klägers vom 27. Oktober 1952 ergebe sich, daß er nach der Dienstordnung der Stadt Königsberg nur einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen - und nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehabt habe. Es fehle auch jeder Anhalt dafür, daß der Kläger als angestellter Kammermusiker eine Vergütung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten habe. Hierzu ergebe sich aus der Erklärung des früheren Orchestervorstandes H vom 8. Oktober 1952, daß die Orchestermitglieder Vergütung nach der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester erhielten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte zurückgewiesen werden, weil sie die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger am 8. Mai 1945 Versorgung nur nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beanspruchen konnte, ohne Erfolg angegriffen hat.



- 4 -

I. Das Landesarbeitsgericht hat die von dem beklagten Land nach § 52 Abs. 4 RegelungsG vorgenommene Anrechnung der Sozialversicherungsrente für rechtmäßig angesehen. Diese Anrechnungsbestimmung finde gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 RegelungsG Anwendung, weil der Kläger zu den dort aufgeführten Angestellten gehöre, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger am 8. Mai 1945 nicht Beamter war, so daß die Vorschriften des Abschnitts II des Regelungsgesetzes nicht unmittelbar für ihn gelten. Das Landesarbeitsgericht hat ferner festgestellt, daß der Kläger auch nicht zu den in § 52 Abs. 1 genannten Angestellten gehört, für die die Anrechnungsbestimmung des § 52 Abs. 4 RegelungsG nicht gilt. Der Kläger habe am 8. Mai 1945 weder einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung noch einen solchen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehabt.

II. Die Revision wendet sich nicht gegen die Feststellung, daß der Kläger am 8. Mai 1945 nicht Beamter gewesen ist. Sie greift das angefochtene Urteil insoweit an, als das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, dem Kläger habe am 8. Mai 1945 kein vertraglicher Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugestanden. Zu der Vergütungsfrage habe das Landesarbeitsgericht außerdem die in § 52 Abs. 1 RegelungsG enthaltenen rechtlichen Voraussetzungen verkannt. Es komme nicht darauf an, auf welcher Grundlage der Kläger tatsächlich vergütet worden sei. Entscheidend sei vielmehr, ob ihm ein Anspruch auf Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugestanden habe.

1.a) Zu der Feststellung, der Kläger habe am 8. Mai 1945 Versorgung nur nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beanspruchen können, rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht mit dem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Königsberg vom 19. Juni 1944 auseinandergesetzt. Im Lichte dieses Schreibens könne dem Unterbringungsschein vom 22. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1955, in dem von einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen die Rede ist, nicht der vom Landesarbeitsgericht angenommene Beweiswert zukommen.

Ferner meint die Revision, das Landesarbeitsgericht hätte sich nicht damit begnügen dürfen, die in der Ausfertigung der Bescheinigung vom 22. Juni 1971 enthaltene Erklärung, der Kläger habe einen Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften gehabt, als bloßen Übertragungsfehler anzusehen.

b) Diese Angriffe gegen das angefochtene Urteil sind nicht begründet. Richtig ist, daß das Landesarbeitsgericht sich mit dem Inhalt des Schreibens des Oberbürgermeisters der Stadt Königsberg vom 19. Juni 1944 nicht ausdrücklich beschäftigt hat. Die Revision hat jedoch nicht dargelegt, und es ist auch nicht ersichtlich, daß seine Verwertung zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis hätte führen können. Aus dem Schreiben folgt, daß dem Kläger nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit ab dem 9. Dezember 1940 eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wurde. Grundlage hierfür war die Dienstordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Stadt Königsberg vom 29. Dezember 1942. Diese Dienstordnung räumte allen Angestellten nach zehnjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 26 zu § 52 RegelungsG [zu I der Gründe]). Die Revision hat nicht angegeben, weshalb das Schreiben vom 19. Juni 1944 irgendeinen Anhalt dafür abgeben konnte, daß der Kläger am 8. Mai 1945 Ruhegeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften verlangen konnte.

Dem Schreiben ist zu entnehmen, daß der Kläger schon früher, nämlich ab 1. August 1934, von der Angestelltenversicherung befreit war. Worauf dies beruht, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der Mitteilung vom 19. Juni 1944, die eine Entscheidung des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte anführt, hat diese Befreiung keinen Bestand gehabt. Für den Kläger sind für die Zeit vom 1. August 1934 bis 8. Dezember 1940 Versicherungspflichtbeiträge nachentrichtet worden. Daraus folgt, daß jedenfalls am maßgebenden Stichtag, dem



8. Mai 1945, die Versicherungsfreiheit auf der Gewährleistung beruhte, die sich aus dem Schreiben vom 19. Juni 1944 ergab. Entgegen der Meinung des Klägers reichte es zur Befreiung von der Versicherungspflicht aus, wenn eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet war (§ 11 Abs. 1 AVG a. F.).

Soweit das Landesarbeitsgericht aus dem Schreiben an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 22. Juni 1971 keine dem Kläger günstige Folgerungen für seine versorgungsrechtliche Stellung am 8. Mai 1945 hergeleitet hat, reicht das Vorbringen der Revision nicht aus, um einen Verfahrensfehler im Sinne von § 286 ZPO bejahen zu können.

2. Da der Senat sonach an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden ist, daß dem Kläger am 8. Mai 1945 eine Versorgung nur nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand (§ 561 Abs. 2 ZPO), kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger habe darüber hinaus auch keine Vergütung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugestanden, den Angriffen der Revision standhält.

Eine andere versorgungsrechtliche Stellung des Klägers ergäbe sich auch dann nicht, wenn er ständig Angestellter im Sinne von § 43 Abs. 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS 223) gewesen wäre. Die nach dieser Vorschrift mögliche Gleichstellung mit den Beamten bezieht sich nämlich nicht auf das Ruhegehalt und das Witwen- und Waisengeld.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Wagner Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

